

Dabei werden für die Behandlung von Arbeitsrechtssachen die KK und für die Behandlung arbeits scheuen Verhaltens die SchK für allein zuständig erklärt. Außerdem können den gesellschaftlichen Gerichten weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen durch gesetzliche Bestimmungen zur Behandlung übertragen werden.

27 b) Örtlich. Die örtliche Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ergibt sich aus den Bestimmungen über die Bereiche, in denen sie gebildet werden. Die KK werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben (zuvor SchK), in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen, die SchK in den Wohngebieten der Städte und in Gemeinden sowie »entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen« in LPG sowie Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und Handwerker gebildet. Dabei knüpft die örtliche Zuständigkeit an die Zugehörigkeit des Antragstellers, des Antragsgegners oder des Beschuldigten zu dem Betrieb, in dem die KK besteht, an. Die örtliche Zuständigkeit der SchK ist gegeben, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Geschäftsbereich wohnen oder arbeiten. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich, kann sie tätig werden, wenn das Schwergewicht des Konfliktes in ihrem Bereich liegt und wenn bei der Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist (§§ 4, 5,9 GGG).

28 3. Die Besetzung der KK ist in dem Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der KK - Konfliktkommissionsordnung - (KKO) vom 4. 10. 1968³⁰ und die der SchK im Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - (SchKO) vom 4. 10. 1968³¹ (§ 11 Abs. 1 KKO und SchKO) geregelt. Die KK und SchK beraten und entscheiden in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern (§11 Abs. 1 KKO und SchKO).

29 4. Nach § 2 Abs. 1 GGG üben die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Damit wird ihre Stellung als gesellschaftliche Gerichte unterstrichen. Indessen soll der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger liegen. In Arbeitsrechtssachen treffen die KK Entscheidungen (§ 24 KKO). In Zivilrechtssachen haben die gesellschaftlichen Gerichte auf eine gütliche Beilegung (Einigung = Vergleich) der Beteiligten hinzuwirken. In den übrigen Sachen haben sie durch das Verfahren allein oder durch die Verhängung von Maßnahmen (darunter die Verpflichtung zur Entschuldigung, Schadenersatz, Ausspruch einer Rüge, Geldbuße bis höchstens 150 Mark) erzieherisch zu wirken. Bei wiederholtem Nichterscheinen vor einer SchKO kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden (§ 11 Abs. 2 GGG, §§ 24-57 KKO, §§ 16, 23-53 SchKO).

30 5. Das Verfahren vor der KK ist im Erlaß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der KK - KKO - vom 4. 10. 1968³⁰ und das vor der SchK im Erlaß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der SchK vom 4. 10. 1968³¹ geregelt.

30 GBl. I S. 287.

31 GBl. I S. 299 i.d.F. der ZPO vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).